Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit
IG I 6
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von
[redacted]

E-Mail-Adresse:
[redacted]@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
IG I 6 – 45405-5/2	34 – 40500/10.1	5751	22.05.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf Neufassung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)

Sehr geehrte Frau Dr. [redacted],

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zur Neufassung der 10. BImSchV und der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seitens des Landes Niedersachsen wird bekannterweise der Standpunkt vertreten, dass die 10. BImSchV bislang keinen Rechtssatz enthält, der ein Verbot für das Inverkehrbringen von Kraftstoffen statuiert, die bislang nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Um hier Klarheit zu schaffen sollte der Geltungsbereich der Verordnung auf alle prinzipiell möglichen Kraftstoffe erweitert werden. Für das Inverkehrbringen und die Verwendung aller im Folgenden nicht benannten Kraftstoffe, müsste dann eine Ausnahme nach dem jetzigen § 16 (zukünftig § 17) erteilt werden. Der § 16 wäre entsprechend anzupassen.

Die LAI hat sich bereits mehrfach mit der 10. BImSchV befasst. Das BMU wurde auf der 134. Sitzung in Husum gebeten, die Anwendung der 10. BImSchV auf paraffinische Kraftstoffe zweifelsfrei zu klären.

Auch dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind, wie den zuständigen Häusern anderer Länder, in den letzten Jahren verstärkt Anfragen aus der Privatwirtschaft nach der Zulässigkeit der Abgabe und Verwendung paraffinischer Dieselkraftstoffe (XTL) zugegangen.

Im September 2016 wurde durch das Deutsche Institut für Normung die EU-Norm für paraffinische Kraftstoffe als DIN EN 15940 veröffentlicht. Die zum Referentenentwurf als Anlage übersandte DIN EN 16942 enthält überdies unter Ziffer 7.2.2 bereits Vorgaben zur Kennzeichnung von Zapfsäulen und Zapfpistolen zur Abgabe von reinem paraffinischem Dieselkraftstoff. Nach dem derzeitigen Referentenentwurf ist das gewerbsmäßige Inverkehrbringen eines paraffinischen Dieselkraftstoffes insbesondere nicht möglich, da die Anforderungen der DIN EN 590 nicht erfüllt werden.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Es ist davon auszugehen, dass paraffinische Kraftstoffe zunächst vorwiegend als Beimischung zu herkömmlichem, mineralischem Dieselkraftstoff zum Einsatz kommen werden. Da es bereits heute Unternehmen gibt, die diese paraffinischen Dieselkraftstoffe auch als Reinkraftstoffe vermarkten möchten, sollte mit dem laufenden Verfahren der Neufassung der 10. BImSchV durch Aufnahme der DIN 15940 bereits jetzt Planungs- und Investitionssicherheit für den Vertrieb von paraffinischem Dieselkraftstoff geschaffen werden. Biokraftstoffe, insbesondere paraffinische Kraftstoffe, die auf Basis von Palmöl hergestellt werden, sollten aber explizit ausgeschlossen werden.

Der Entwurf dient des Weiteren der Umsetzung der RL 2014/94/EU (AFID-Richtlinie). Hier ist insbesondere Artikel 7 über die Auszeichnung von Kraftstoffen an Tankstellen Anlass für die beabsichtigte Neufassung der 10. BImSchV. Mit Verabschiedung der Norm DIN EN 16942 in 2016 wurden Mindestanforderungen für die Umsetzung festgelegt. Die Bestimmungen der Richtlinie resultierten in der Verpflichtung, bis Oktober 2018 die Auszeichnungselemente an Tankstellen den Anforderungen der Richtlinie entsprechend zu ändern.
Der für die Umsetzung notwendige Entwurf für die Neufassung der 10. BImSchV wurde aus Gründen, die nicht dem Einfluss der Tankstellenbetreiber unterliegen verspätet vorgelegt.
Die Festlegung einer Übergangsfrist in der 10. BImSchV von 6. Monaten wird daher von hier aus als angemessen erachtet.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf im Einzelnen:

§ 1 Absatz 18 enthält eine Definition zu „alternativen Kraftstoffen“. Diese sollte wortgleich mit der Begriffsbestimmung aus der Richtlinie 2014/94/EU (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) übernommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden. In jedem Fall muss das fehlerhafte Satzzeichen im letzten Satz korrigiert werden.

Unberücksichtigt bleibt bei der im § 1 Absatz 18 genannten Aufzählung und Definition von Biokraftstoffen, dass diese aus unterschiedlichen Quellen hergestellt werden können, die einer unterschiedlichen Resonanz aus der Bevölkerung in Deutschland unterliegen: Biokraftstoffe aus Abfallbiomasse werden ausdrücklich begrüßt, wohingegen Biokraftstoffe aus nachwachsenden Pflanzen bzw. solche, die aus Palmöl gewonnen werden, in Deutschland stark abgelehnt werden. Eine Aufsplittung der Definition von Biokraftstoffen wird für den weiteren Umgang in Deutschland daher als hilfreich erachtet.

Neben der Begriffsbestimmung der „alternativen Kraftstoffen“ in § 1 Absatz 18 des Entwurfes werden als weiterer neuer Begriff „synthetische Kraftstoffe“ in die 10. BImSchV eingeführt. Hierfür sollte ebenfalls die Begriffsbestimmung aus der Richtlinie 2014/94/EU wortgleich übernommen werden, um eine eindeutige Definition hierfür zu haben und Missverständnisse zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. [redacted]